

18.12.74

Der Bundesrat hält im Hinblick auf die noch vorhandenen Unterschiede zwischen den Solidargemeinschaften einerseits der gesetzlichen Krankenversicherung und andererseits der gesetzlichen Rentenversicherung eine solche Entwicklung nicht frei von Bedenken.

Der Bundesrat bittet daher den Bundestag, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, auf welche Weise die Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung im Wege einer zusätzlichen Beteiligung der Rentenversicherungen an der Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner stärker, als dies bisher im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen ist, von den Kosten der Rentnerkrankenversicherung entlastet werden kann.

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts und zur Änderung der Krankenversicherung der Rentner (Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz - KVWG)

Punkt 21 b der 415. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1974

Der Bundesrat möge beschließen:

a) Zu Artikel 1 § 1 Nr. 24 f (§ 368 a Abs. 9 Satz 1 RVO)

In § 1 Nr. 24 ist Buchstabe f zu streichen.

Begründung:

Die ambulante ärztliche Versorgung ist grundsätzlich den freiberuflichen Ärzten vorbehalten. Eine Beteiligung leitender Krankenhausärzte an der kassenärztlichen Versorgung sollte daher die Ausnahme sein und auf Überweisungen beschränkt bleiben. Auch sollte die Möglichkeit der unmittelbaren Inanspruchnahme deshalb nicht vorgesehen werden, weil der Schwerpunkt der Berufstätigkeit der Chirurgen im stationären Bereich liegt und angesichts des Umfangs dieser Tätigkeit die Möglichkeiten einer zusätzlichen ambulanten Tätigkeit begrenzt sind.

b) Zu Artikel 1 § 1 Nr. 30 e (§ 368 n Abs. 7 Satz 2 RVO)

In § 368 n Abs. 7 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Möglichkeit, Einrichtungen, die der unmittelbaren medizinischen Versorgung der Versicherten dienen, zu betreiben

18.12.74

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts und zur Änderung der Krankenversicherung der Rentner
(Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz-KVVG)

Punkt 21 b der 415. Sitzung des Bundesrates
 am 19. Dezember 1974

Zu Art. 2 § 8

a) Der Text des § 8 wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 sind folgende Absätze 2 bis 4 anzufügen:

"(2) Kommt der Bedarfsplan nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 zustande, so kann er von der obersten Verwaltungsbehörde des Landes aufgestellt werden.
 § 368 der Reichsversicherungsordnung gilt.

(3) Der von der obersten Verwaltungsbehörde aufgestellte Bedarfsplan tritt mit dem Tage der Veröffentlichung des nach § 368 der Reichsversicherungsordnung aufzustellenden Bedarfsplanes außer Kraft.

(4) Wird der Bedarfsplan nicht bis zum 1. Juli eines jeden Jahres der Entwicklung angepaßt, so gelten für die Anpassung Absätze 2 und 3 sinngemäß."

- 2 -

oder sich hieran zu beteiligen, würde bedeuten, daß die kassenärztlichen Vereinigungen ihren Sicherstellungsauftrag auf zweierlei Weise erfüllen können, nämlich in kassenärztlicher Selbstverwaltung sowie als Arbeitgeber der in solchen Einrichtungen tätigen Ärzte. Dadurch würde das System des geltenden Kassenarztrechts ausgehöhlt.

Diese Regelung ist auch nicht erforderlich, denn die Gewährung von Darlehen zur Praxisgründung sowie die Vermietung von Praxisräumen oder auch von ganzen Praxen durch die kassenärztlichen Vereinigungen sind nicht nur besser mit unserem System vereinbar, sondern auch mindestens ebenso wirksame Maßnahmen zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung.

c) Zu Artikel 1 § 1 Nr. 33 (§ 368 s. NVO)

aa) In § 1 Nr. 33 sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

" Nach § 368 g wird folgender § 368 r eingefügt:"

bb) § 368 s ist ersatzlos zu streichen.

cc) Als Folce sind Nr. 23 Buchst. a) in Doppelbuchstabe bb) die Worte "die Zulässigkeit besonderer Sicherstellungsmaßnahmen durch die Krankenkassen (§ 368 s)," zu streichen

dd) In Nr. 26 Buchst. a) sind in Doppelbuchst. aa) die Worte "den Eigenrichtungen der Krankenkassen" zu ersetzen durch die Worte "den Zahnkliniken der Krankenkassen".

ee) In Nr. 49 sind in § 525 c Abs. 2 die Worte "; § 368 s

gilt entsprechend" zu streichen.

Begründung:

Nach § 368 n Abs. 1 NVO haben die Kassenärztlichen Vereinigungen die Pflicht, aber auch das Recht, die kassenärztliche Versorgung sicherzustellen. Bei Anwendung aller geeigneten Mittel zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages werden sie ihrer Sicherstellungspflicht jenseits in vollem Umfang nachkommen können. Der Absatz von Zusatzbeschränkungen - als ultima ratio - schließt ein Scheitern der Sicherstellungsbemühungen aus. Deshalb bedarf es keiner Ermächtigung der Krankenkassen zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung in eigener Verantwortung.